

an Zusammenarbeit mit den Parteiorganen und Parteiinstitutionen. Dieser Mißstand kommt besonders dadurch zum Ausdruck, das die Gerichte die leitende und dirigierende Aufgabe der Partei unterschätzen, und zwar nicht nur in dem ganzen Staate, sondern ganz besonders in der Justiz und nicht nur in der Zentrale, sondern auch in den Kreisen und Bezirken. Der Richter und die Gerichte kennen manchmal nicht die Entscheidung der Partei, und zwar weder die des Zentralkomitees, noch die der Kreis- oder Bezirksleitungen. Sie haben keinen engen Kontakt mit den Parteifunktionären. Die Richter arbeiten von den Parteiinstitutionen und Organisationen isoliert und es geschieht dadurch nicht selten, dass sie die Entscheidungen und Verfügungen isoliert von dem politischen und wirtschaftlichen Leben im betreffenden Ort treffen. Die Entscheidungen der Gerichte müssen in der Wirklichkeit die Parteipolitik mit Hilfe von konkreten Fällen aus dem täglichen Leben betrachten, und dies muss dem Aufbau des Sozialismus in unserem Staate dienen.

.....

Quelle: „Socialisticka zakonnost“, 15.8.1954

DOKUMENT 6

(POLEN)

*Gerichtsverfassungsgesetz der Volksrepublik Polen vom
20.7.1950*

.....

Artikel 2:

Die Gerichtsbarkeit in der Republik Polen hat zur Aufgabe:

- a) den Schutz der Verfassung der Volksdemokratie und deren Entfaltung in Richtung auf den Sozialismus;
- b) den Schutz des öffentlichen Eigentums sowie der Rechte und Interessen der staatlichen Einrichtungen, der Genossenschaften, der staatlichen und genossenschaftlichen Unternehmen sowie der Massenorganisationen;
- c) den Schutz der durch die Rechtsordnung Volkspolens garantierten persönlichen und Vermögensrechte sowie den Schutz der Interessen der Staatsbürger.

Artikel 2:

Die Gerichte der Republik Polen haben ihre ganze Tätigkeit darauf einzustellen, die Staatsbürger im Geiste der Treue zur Volksrepublik zu erziehen sowie die Grundsätze des Volksrechtsstaates, die Arbeitsdisziplin und das öffentliche Eigentum zu hüten.

.....

DOKUMENT 7

(RUMÄNIEN)

*Dekret Nr. 99 vom 4. März 1953 über einige Abänderungen
des Gerichtsverfassungsgesetzes der Volksrepublik Rumänien
(Gesetz Nr. 5 von 19. Juni 1952)*

Artikel 1:

In der Rumänischen Volksrepublik hat die Justiz die Aufgabe,

- a) die soziale Ordnung und die Staatsordnung der Rumänischen Volksrepublik,
- b) die Grundrechte der Arbeiter wie alle anderen Rechte und Interessen, die durch die Gesetze der Rumänischen Volksrepublik gewährt und sicher gestellt werden,
- c) die vom Gesetz geschützten Rechte und Interessen der staatlichen Organisationen und Institutionen, der landwirtschaftlichen Produk-